

EINGETRAGEN
19. Sep. 2014

Staatsanwaltschaft
bei dem
Landgericht Kiel



Staatsanwaltschaft - Postfach 7102 - 24171 Kiel

An den
Abgeordneten des Schleswig-
Holsteinischen Landtages
Herrn Dr. P. Breyer
Piratenfraktion
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

enb.

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 590 Js 70636/08 V
(Bitte immer angeben)

Telefon: 0431 604-3590/3594
Telefax: 0431 604-3385

Datum: 10.09.2014

Aktenauskunftersuchen zu:

590 Js 70636/08 StA Kiel (50 Cs 282/11 und 50 Cs 351/11 AG Ahrensburg)
590 Js 31061/10 StA Kiel (6 KLS 2/11 LG Lübeck)
590 Js 42364/07 StA Kiel (3 KLS 9/08 LG Kiel [5a StVK 4/12 LG Lübeck])

**Ihre E-Mail-Anfragen vom 7. September 2014 an das Amtsgericht Ahrensburg
sowie vom 29. August 2014 an das Landgericht Kiel**

Sehr geehrter Herr Dr. Breyer,

auf Ihre o.g. E-Mail-Anfragen Ihrer Mitarbeiterin Frau [redacted] teile ich Ihnen zuständigkeits-
halber – die Staatsanwaltschaft Kiel ist aktenführende Behörde – mit, dass Ihrer Bitte um
Übersendung von anonymisierten Abschriften der durch das Amtsgericht Ahrensburg er-
lassenen rechtskräftigen Strafbefehle vom 14. Juni 2011 – 50 Cs 282/11 – sowie vom
4. Juli 2011 – 50 Cs 351/11 – (= jeweils 590 Js 70636/08 StA Kiel) sowie der rechtskräfti-
gen Urteile des Landgerichts Lübeck vom 14. Juni 2011 – 6 KLS 2/11 – (= 590 Js
31061/10 StA Kiel) und des Landgerichts Kiel vom 23. Juni 2009 – 3 KLS 9/08 – (= 590 Js
42364/07 StA Kiel [Beschluss des LG Lübeck vom 23. April 2012 – 5a StVK 4/12 –]) zur
Wahrung der schützenswerten Interessen der Beteiligten sowie deren personenbezogener
Daten nicht entsprochen werden kann.

Ein Auskunfts- oder Akteneinsichtsrecht nach § 474 StPO ist ebenso wenig ersichtlich wie
eine etwaiges „berechtigtes Interesse“ auf Auskunft oder Akteneinsicht nach § 475 StPO.
Insoweit nehme ich auch auf mein Schreiben vom 21. Mai 2013 auf Ihre E-Mail-Anfrage
vom 7. Mai 2013 ebenfalls zu dem hiesigen Verfahren 590 Js 70636/08 StA Kiel (50 Cs
282/11 und 50 Cs 351/11 AG Ahrensburg) Bezug.

Dienstgebäude:
Knooper Weg 103 24116 Kiel
Telefon: 0431 604-0

Das Landeswappen ist ge-
setzlich geschützt.

IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC: MARKDEF1200
Finanzverwaltungsamt SH Landeskasse
Bundesbank Hamburg,
BLZ: 200 000 00, Konto-Nr.: 20201577

Letztlich geht die in Ihren o.g. E-Mail-Anfragen jeweils genannte Begründung Ihrer Auskunftersuchen hier bereits fehl. Denn soweit in den jeweiligen Anfragen darauf Bezug genommen wird, dass die „Kontrolle der Exekutive“ zur Aufgabe des Landtags gehöre und zu diesem Zweck die erbetenen Urteilsabschriften erforderlich seien, erlaube ich mir den Hinweis, dass nach dem unveränderlichen verfassungsrechtlichen Schutz der sog. Gewaltenteilung gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Grundgesetzes die Gerichte, deren Urteile Sie einsehen möchten, gerade nicht der vollziehenden Gewalt (Exekutive), sondern der Rechtsprechung (Judikative) zuzurechnen sind.

Mit freundlichen Grüßen


Staatsanwalt

Beglaubigt


Justizangestellte

